

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 30. September 2016  
GZ. BMF-310205/0210-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10049/J vom 10. August 2016 der Abgeordneten Mag. Werner Kogler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Für den Fall der Entscheidung einer Barabfindung durch sämtliche HETA-Gläubiger beträgt der Liquiditätsbedarf des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) rund 7,8 Milliarden Euro. Der Ausgleichsbeitrag des Landes Kärnten wird nicht zurückgeführt, die restlichen 6,6 Milliarden Euro entsprechen einem Verwertungserlös in Höhe von rund 67 % des Gesamtnominales erstrangiger HETA-Schuldtitel.

Sollten sich sämtliche HETA-Gläubiger für die Barabfindung entscheiden, teilen sich die Beiträge für den Liquiditätsbedarf folgendermaßen auf:

- Eigenbeitrag des Landes Kärnten: 1,2 Milliarden Euro,
- Darlehen des Bundes via OeBFA gemäß § 81 BHG: 4,6 Milliarden Euro und
- Maßnahmen gemäß §§ 2 bzw. 2a FinStaG: 2,0 Milliarden Euro.

Sollte der genannte Verwertungserlös erzielt oder überschritten werden, können FinStaG-Maßnahmen gänzlich oder zumindest teilweise rückgeführt werden.

Rückführungen der Verbindlichkeiten des KAF erfolgen jeweils dann, wenn der KAF Einnahmen aus der Verwertung der HETA-Schuldtitel erhält.

#### Zu 2.:

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die in Frage stehende Anleihe am oder um den 12. Oktober 2016 begeben werden wird. Ein fiktiver Rückkaufswert für den 8. August 2016 kann nicht angegeben werden. In der so genannten Stabilisierungsphase (Dezember 2016 bis Mai 2017) wird der KAF täglich einen Rückkaufpreis veröffentlichen. Dieser wird rund 90 % betragen.

Der Liquiditätsbedarf des KAF für den Fall, dass alle Gläubiger von ihrem Recht, die Nullkupon-Anleihen an den KAF zu diesem fiktiven Rückkaufwert zu verkaufen, Gebrauch machen, läge in diesem Fall bei rund 9,4 Milliarden Euro. Der Ausgleichsbeitrag des Landes Kärnten wird nicht zurückgeführt, die restlichen 8,2 Milliarden Euro entsprechen einem Verwertungserlös in Höhe von rund 83 % des Gesamtnominales erstrangiger HETA-Schuldtitel.

Sollten sich sämtliche HETA-Gläubiger für die Nullkuponanleihe entscheiden und von ihrem Verkaufsrecht Gebrauch machen, teilen sich die Beiträge für den Liquiditätsbedarf folgendermaßen auf:

- Eigenbeitrag des Landes Kärnten: 1,2 Milliarden Euro,
- Darlehen des Bundes via OeBFA gemäß § 81 BHG: 4,6 Milliarden Euro und
- Maßnahmen gemäß §§ 2 bzw. 2a FinStaG: 3,6 Milliarden Euro.

Sollte der genannte Verwertungserlös erzielt oder überschritten werden, können FinStaG-Maßnahmen gänzlich oder zumindest teilweise rückgeführt werden.

Rückführungen der Verbindlichkeiten des KAF erfolgen jeweils dann, wenn der KAF Einnahmen aus der Verwertung der HETA-Schuldtitel erhält.

Zu 3.:

Der Liquiditätsbedarf des KAF beträgt in diesem Fall rund 10,5 Milliarden Euro, allerdings erst zum Zeitpunkt der Tilgung. Das entspricht einem heutigen Barwert von rund 9,4 Milliarden Euro, der dem KAF nach der Stabilisierungsphase zur Verfügung gestellt und in Bundesanleihen veranlagt werden muss. Damit ergibt sich die gleiche Berechnung, wie sie in der Beantwortung der Frage 2 dargelegt wurde.

Zu 4.:

Die Höhe des Darlehens des Bundes via OeBFA an die ABBAG gemäß § 81 BHG richtet sich nach der Höhe der von der Abwicklungsbehörde FMA in ihrem Mandatsbescheid vom 10. April 2016 festgesetzten Recovery von 46,02 %.

Zu 5. und 7.:

Für jenen Fall, dass sämtliche Gläubiger der landesbehafteten Schuldtitel der HETA sich für das Angebot einer Nullkuponanleihe mit einer Laufzeit von voraussichtlich 18 Jahren entscheiden und diese bis zum Laufzeitende halten, wurde aus Gründen der Vorsicht der FinStaG-Rahmen um 1,5 Milliarden Euro angehoben, um den daraus resultierenden maximalen Liquiditätsbedarf jedenfalls decken zu können. Die anhand der tatsächlichen Annahmehquoten erforderlichen FinStaG-Maßnahmen können gänzlich oder zumindest teilweise rückgeführt werden, wenn der oben genannte Verwertungserlös erzielt oder überschritten werden kann.

Zu 6.:

Die Maßnahmen gemäß §§ 2 bzw. 2a FinStaG werden der ABBAG in Form eines Gesellschafterzuschusses zur Verfügung gestellt. Dieser dient der ABBAG zur Erfüllung ihres gesetzmäßigen Unternehmensgegenstandes (§ 2 ABBAG-G). Es erfolgt in weiterer Folge kein Gesellschafterzuschuss außerhalb der Sphäre des Bundes wie z.B. an den Kärntner

Ausgleichszahlungsfonds oder an die HETA. Die Finanzierung von Kärnten und des Kärntner Ausgleichszahlungsfonds erfolgt durch Kredite der OeBFA und der ABBAG.

Zu 8. und 9.:

Ja.

Zu 10. und 11.:

Die für die Umsetzung erforderlichen Finanzmittel sind abhängig vom jeweiligen Annahmebeziehungsweise Entscheidungsszenario der Gläubiger zu den folgenden Zeitpunkten bereitzustellen:

- Barabfindung: 2016
- Rückverkäufe an den KAF während der Stabilisierungsperiode: Dezember 2016 bis Mai 2017
- Der Restbetrag entspricht dem Gesamtnominale jener Schuldtitel, die von den Gläubigern bis zum Laufzeitende gehalten werden. Die hierfür erforderlichen Mittel werden dem KAF nach Ende der Stabilisierungsperiode im Juni 2017 zugewiesen. Der KAF ist verpflichtet, diesen Betrag bis zur Fälligkeit der Nullkuponanleihe in Bundesanleihen zu investieren.

Zu 12 und 13:

Da zum Zeitpunkt der Erstellung des BFRG 2017-2020 über Form und Inhalt des Angebots keine Informationen vorlagen, findet es weder im BFRG 2017-2020 noch in der BFG-Novelle 2016 Niederschlag. Die in der UG 46 im DB 460101 vorhandenen Rücklagen (Stand per 31.12.2015: rund 4,471 Milliarden Euro) sind aus heutiger Sicht für eine Bedeckung ausreichend. Darüber hinaus stehen in der UG 46 auch zweckgebundene Rücklagen aus dem Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe (Stand per 31.12.2015: rund 627,0 Millionen Euro) zur Verfügung.

Zu 14.:

Im Rahmen des gegenständlichen Rückkaufangebots werden – wie in den Antworten zu den Fragen 1 bis 3 bereits ausgeführt – je nach Entscheidungsszenario der Gläubiger die

entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Diese werden in der Finanzrechnung des Bundes als Akontozahlung verbucht. Auf der Grundlage des Mandatsbescheids der FMA vom 10. April 2016 kann davon ausgegangen werden, dass die HETA-Recovery zumindest bei 46,02 % liegt.

Aufgrund der Buchungslogik der Doppik wird eine solche Akontozahlung zum Zeitpunkt ihrer Leistung als Anzahlung in der Bilanz (Vermögensrechnung) und nicht in der GuV (Ergebnisrechnung) des Bundes abgebildet. Eine Darstellung im Ergebnishaushalt erfolgt erst mit endgültiger Abrechnung der Anzahlung. Im Ausmaß der tatsächlichen Rückflüsse an den Bund wird der Buchungswert der Anzahlung reduziert werden. Eine erfolgswirksame Erfassung ist somit erst am Ende der Abwicklung vorzunehmen, wenn die Höhe der tatsächlichen Rückflüsse aus der HETA-Abwicklung feststeht.

#### Zu 15. und 16.:

Die notwendige Bereitstellung der Mittel durch die OeBFA und mittels Bundeshaushalt haben weder eine Auswirkung auf das Maastricht-Defizit des Bundes noch auf das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit, weil bereits 2014 die abzuschreibenden Assets der HETA (Marktwert unter Buchwert) bei der Berechnung des Maastricht-Defizits berücksichtigt wurden.

Diese Maßnahmen haben in Summe auch keine negativen Auswirkungen auf den Schuldenstand des Staates, weil bereits seit 2014 die gesamten Verbindlichkeiten der HETA dem Staat (Bund) zugerechnet werden. Im Gegenteil: Diese Maßnahmen können zu einer Reduktion des Schuldenstandes des Staates führen, da im Falle der Annahme des Rückkaufangebots die Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und der Gesamtnominale der HETA-Schuldtitel sich positiv auf die Höhe des Schuldenstandes auswirkt.

Mittelfristig kann dieses Angebot zu einer weiteren Reduktion des staatlichen Schuldenstandes führen. Derzeit können die aus den Aktiva der HETA erwirtschafteten Verwertungserlöse nicht zur Reduktion der Staatsschulden herangezogen werden. Die Rückflüsse aus dem Abbau der HETA-Vermögenswerte werden daher in Form von Barreserven bei der OeNB veranlagt, die per Ende 2015 auf 4,3 Milliarden Euro angestiegen sind.

Zu 17.:

Die OeBFA wird für den Bund nur jene Mittel finanzieren, die im jeweiligen Jahr benötigt werden. Im Übrigen sind Anleihen des Bundes, die von einer anderen öffentlichen Einheit (wie z.B. ABBAG, KAF) gehalten werden, bei der Berechnung des gesamtstaatlichen Schuldenstandes zu konsolidieren.

Zu 18.:

Laut Entscheidung der Europäischen Kommission stellt das Rückkaufangebot weder für die HETA noch für ihre Gläubiger eine neuerliche staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV dar; es steht vielmehr im Einklang mit der (ursprünglichen) Beihilfegenehmigung der Europäischen Kommission vom 4. September 2013. Die Entscheidung zum Rückkaufangebot wurde dem Bundesministerium für Finanzen am 1. September 2016 zugestellt und am 2. September 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 85/2016) kundgemacht.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

